



GEMEINDE AEGERTEN

# **Reglement der Energieversorgung EVA Aegerten**

1. Januar 2004

mit Änderung von Art. 10 Abs. 1, gem. GV-Beschluss vom 03.03.2004  
und Ergänzung von Art. 21 Abs. 3 und 4, gem. GR-Beschluss vom 24.03.2014  
mit Änderung von Art. 10, Art. 21 und Art. 22, gem. GR-Beschluss vom 03.11.2014  
mit Änderung von Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2, gem. GR-Beschluss vom 17.12.2018  
mit Änderungen gem. GV-Beschluss vom 10. Juni 2024 (Entwidmung und Veräusserung  
Ortsantenne)

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Gemeindeunternehmung**

<sup>1</sup> Die Energieversorgung Aegerten (EVA) ist eine unselbständige, autonome, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Aegerten die Elektroversorgung.

<sup>3</sup> Sie vertritt die Gemeinde im Gemeindeverband SWG.

## **II. Leistungsauftrag der Gemeinde an die EVA**

### **Art. 2 Elektroversorgung**

<sup>1</sup> Die EVA sorgt im Rahmen des übergeordneten Rechts für die Erstellung, den Betrieb, die Erweiterung, die Erneuerung und den Unterhalt eines zweckmässigen Verteilnetzes sowie für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Elektrizitätslieferungen durch Dritte nach übergeordnetem Recht ist ausser der EVA grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. Die EVA kann Ausnahmen zulassen.

<sup>3</sup> Die EVA sorgt für eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen. Die Abgeltung dieser Leistungen wird vertraglich vereinbart.

**Art. 3** aufgehoben<sup>1</sup>

### **Art. 4 Gemeindeverband SWG**

<sup>1</sup>Die EVA vertritt die Gemeinde im Gemeindeverband Seeländische Wasserversorgung (SWG).

---

<sup>1</sup> Gemäss GV-Beschluss vom 10.06.2024

<sup>2</sup>Das für die EVA zuständige Mitglied des Gemeinderats vertritt die Gemeinde Aegerten nach den Weisungen des Gemeinderates im Gemeindeverband Seeländische Wasserversorgung (SWG).

<sup>3</sup>Die EVA orientiert die zuständigen Instanzen der Gemeinde.

## **Art. 5 Gewerbliche Leistungen**

<sup>1</sup> Die EVA ist berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.

<sup>2</sup> Sie ist namentlich berechtigt, mit elektrischer Energie zu handeln.

## **Art 6 Tätigkeitsgebiet**

Die EVA ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Aegerten zu erfüllen und berechtigt, in diesem Rahmen auch andernorts tätig zu werden.

## **Art. 7 Zusammenarbeit**

Die EVA ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen zusammen zu arbeiten oder sich unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 an ihnen zu beteiligen.

## **Art. 8 Natürliche Lebensgrundlagen**

<sup>1</sup> Die EVA berät die Kundinnen und Kunden im Interesse eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs.

<sup>2</sup> Sie trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie orientiert sich an einem ökologischen und nachhaltigen Umgang mit Energie und fördert aktiv den Ökostrom.

## **Art. 9 Unternehmensführung**

<sup>1</sup> Die EVA ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen möglichst kostengünstig erbringen und den erteilten Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann.

<sup>2</sup> Die EVA hat die Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

## **Art. 10 ~~Gewinn und Verlust Aufwandüberschuss~~<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> aufgehoben<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde vorzufinanzieren und durch die EVA zu verzinsen, so weit zu seiner Abdeckung nicht Spezialfinanzierungen zur Verfügung stehen.

## **III. Organisation**

### **Art. 11 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Aegerten. Sie besteht aus drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Höchstens ein Mitglied darf ausserhalb der Gemeinde Wohnsitz haben. Im übrigen gilt das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen mit der Tätigkeit der EVA Aegerten vertraut und befähigt sein, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

---

<sup>2</sup> Gemäss GR-Beschluss vom 03.11.2014

<sup>3</sup> Gemäss GR-Beschluss vom 03.11.2014

## **Art. 12 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement oder durch die Geschäftsleitung an über- oder untergeordnete Stellen übertragen worden sind.

<sup>2</sup> Insbesondere beschliesst sie abschliessend die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Verpflichtungskredite bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300'000.--. Höhere Verpflichtungskredite und Nachkredite sind dem ordentlichen finanzkompetenten Organ zu unterbreiten, sobald die Kreditlimite insgesamt überschritten ist.

<sup>3</sup> Über Voranschlagskredite und über Nachkredite zu Voranschlagskrediten befindet die Geschäftsleitung abschliessend.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide. Sie ist vorgesetzte Behörde der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Personen oder Unternehmen.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Verordnungen) sowie Weisungen namentlich über den Bezug von elektrischer Energie sowie Gebührentarife zu erlassen.

<sup>6</sup> Die Geschäftsleitung hat dem Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Tätigkeit der EVA und insbesondere über

- a. die Erfüllung des Leistungsauftrages
- b. die Zusammenarbeit mit Dritten
- c. die Gebühren und Preise der Leistungen
- d. die Ertragslage
- e. die zukünftige Entwicklung und Ausrichtung der Unternehmung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **Art. 13 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die EVA. Er hat Weisungen zu erteilen, wenn diese den Leistungsauftrag nicht oder ungenügend erfüllt.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Beteiligung der EVA an anderen Unternehmen (vgl. Art. 7) bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

## **IV. Gebühren**

### **Art. 14 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die EVA ist berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts für die Benützung der Energieversorgungsanlagen und den Bezug von Energie Gebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung bemisst die Gebühren unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts und der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 15 bis Art. 18) für die jeweils erbrachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Fremdkapital-Verzinsung, die vorgeschriebenen Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Spezialfinanzierungen und eine Ablieferung an die Gemeinde (vgl. Art. 21 Abs. 3) zulassen.

<sup>3</sup> Die geschuldeten Gebühren für

- die Erstellung, Werterhaltung und Änderung der Leitungsnetze mit allen dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen;
- die Benützung des Leitungsnetzes und der Anlagen;
- die Belieferung der Kundschaft mit Energie und Signalen;
- die Erteilung von Installationsbewilligungen;
- die Erfüllung weiterer Aufgaben

sind verursachergerecht nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) als Anschluss-, Grund-, Benützungs-, oder Verwaltungsgebühren sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren in Rechnung zu stellen. Dabei ist den Benutzerstrukturen und den einzelnen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten Rechnung zu tragen.

## **Art. 15 Elektrische Energie**

- <sup>1</sup> Die EVA erhebt einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsggebühren. Sie kann Grundeigentümerbeiträge erheben.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühren für Energiebezüge werden für Einfamilienhäuser und für Mehrfamilienhäuser bis zu einer Leitungslänge von 60 m pro Hausanschluss mit im Durchschnitt kostendeckenden Pauschalen erhoben. Für weitere Wohneinheiten (weitere Zählerstromkreise) werden zusätzliche Anschlusspauschalen erhoben.
- <sup>3</sup> Für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser mit einer Hausanschlussleitung von über 60m Länge sowie für gewerbliche und industrielle Betriebe bis 25kW-Leistung entspricht die Anschlussgebühr dem tatsächlichen Erschliessungsaufwand .
- <sup>4</sup> Für Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit einer beanspruchten Leistung von mindestens 25kW wird auf die verlangte Leistung abgestellt.
- <sup>5</sup> Für Neu-, An- und Umbauten, bei einer Erhöhung des Anschlusswertes und bei einer Erhöhung der verlangten Leistung sind die Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).
- <sup>6</sup> Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Anlagen kann die EVA nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.
- <sup>7</sup> Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in den von der Anzahl Zählerstromkreise abhängigen Grundpreis, den von der tatsächlich beanspruchten Leistung in kW abhängigen Leistungspreis und in den Mengenpreis, der sich aus dem mit dem Stromzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt.

**Art. 16** aufgehoben<sup>4</sup>

### **Art. 17 Vertragliche Regelungen**

Die EVA kann das Entgelt für Stromlieferungen an Kundschaft, die mit der Elektrizitätsmarktöffnung freien Marktzugang erhält, vertraglich regeln. Dabei ist den in diesem Reglement verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

### **Art. 18 Weitere Gebühren**

Die EVA erhebt für

- ◆ die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen;
- ◆ die Erteilung von Installationsbewilligungen;
- ◆ technische Kontrollen;
- ◆ Beratungen;
- ◆ administrative Aufwendungen

Gebühren nach tatsächlichem Aufwand.

### **Art. 19 Genehmigung**

<sup>1</sup> Die durch die Geschäftsleitung beschlossenen Gebührentarife unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Diese ist zu erteilen, wenn die Tarife den in diesem Reglement festgelegten Gebühregrundsätzen entsprechen.

---

<sup>4</sup> Gemäss GV-Beschluss vom 10.06.2024

## **V. Finanzhaushalt**

### **Art. 20 Grundsatz**

Die EVA finanziert sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen für Energielieferungen sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Dienstleistungen (gewerbliche Leistungen usw.).

### **Art. 21 Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die EVA hat den branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätzen und den Vorgaben des übergeordneten Rechts Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die Tätigkeit der EVA ist eine spezialfinanzierte Aufgabe. Innerhalb der Gesamtrechnung sind für den Netzbetrieb der Energieversorgung, die Energielieferungen sowie die gewerblichen Leistungen je eigene Rechnungskreise zu führen.

<sup>3</sup> Sie belastet dieser Rechnung jährlich als Abgeltung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Versorgungsanlagen im Sinn einer Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung einen Betrag in der Höhe von 0.5 bis zu 4.0 Rappen pro kWh durchgeleiteter Energie. <sup>5</sup>

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe des Betrags gemäss Abs. 3 vorstehend innerhalb des vorgegebenen Rahmens periodisch fest. Er kann den Betrag je nach Kategorie der Kunden unterschiedlich hoch ansetzen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist. <sup>6</sup>

### **Art. 22 Spezialfinanzierungen**

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen langfristige, betriebliche Risiken sowie aus andern betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die EVA Spezialfinanzierungen.

---

<sup>5</sup> Gemäss GR-Beschluss vom 03.11.2014

<sup>6</sup> Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2014

<sup>2</sup> Die EVA legt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse bzw. nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts fest und begründet diese schriftlich.

<sup>3</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung am 1. Januar 2014 wird je hälftig in den Jahren 2014 und 2015 den allgemeinen Mitteln der Gemeinde gutgeschrieben.<sup>7</sup>

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 23 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die den Elektrizitätsbezug betreffenden Vorschriften dieses Reglements, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung erlässt die Bussenverfügung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der EVA bleiben vorbehalten.

### **Art. 24 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Verfügungen der Geschäftsleitung sind gemeindeintern endgültig.

<sup>2</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 25 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird aufgehoben:

- ◆ Art. 26 Abs. 2 d der geltenden Verwaltungsverordnung
- ◆ Anhang 1 der geltenden Verwaltungsverordnung betreffend der Kommission Energie- und Wasserversorgung

---

<sup>7</sup> Eingefügt gemäss GR-Beschluss vom 03.11.2014

- ◆ Reglement der Elektroversorgung und der Energiefachstelle Aegerten vom 18. November 1992 / 14. August 2001 und darauf abgestützte Tarife und Ausführungsvorschriften
- ◆ Reglement über Errichtung und Betrieb einer Ortsantennenanlage vom 28. Juni 1978
- ◆ Reglement über die Sondersteuer vom 19. Mai 1953

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird neu eingefügt in Art. 50 des Organisationsreglements vom 25. Juni 2001:

<sup>3</sup> Mit der Teilrevision dieses Reglements werden im Organisationsreglement die Streichungen des Begriffs «Gemeinschaftsantenne in folgenden Artikeln vorgenommen:

Inhaltsverzeichnis, Art. 38<sup>1</sup>, Art. 53<sup>2</sup>, Anhang I «ständige Kommissionen».

- ◆ Art. 50 Abs. 1 OgR:  
c die Geschäftsleitung der Energieversorgung Aegerten (EVA).
- ◆ Art. 50 Abs. 2 OgR:  
Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der Geschäftsleitung der Energieversorgung Aegerten (EVA) ergeben sich aus den Artikeln 11 bis 13 des Reglements der Energieversorgung. Diese Artikel werden im selben Verfahren erlassen wie das OgR.

## **Art. 26 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

\*\*\*\*\*

*Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten haben das vorliegende*

***Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage***

*mitsamt den Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2003 genehmigt.*

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN**

*Der Gemeindepräsident:*

*Gemeindeschreiber:*

*Fredy Siegenthaler*

*Toni Kropf*

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das

**Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage**

vom 16. Mai 2003 bis zum 16. Juli 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Aegerten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 16. Mai 2003 (und in der Botschaft) publiziert.

Aegerten, 11. August 2003  
Der Gemeindeschreiber:

Toni Kropf

**Organisationsreglement OgR 2001: Ergänzung von Art. 50 im selben Verfahren wie das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2003**

Ständige OgR-Kommission	<p><b><u>Alt:</u></b> <b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Ständige OgR-Kommissionen sind: a die Schulkommission; b die gegebenenfalls einzusetzende Resultateprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Schulkommission sowie der Resultateprüfungskommission ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie das OgR.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Präsidentin oder als Präsident an.</p>
Ständige OgR-Kommission	<p><b><u>Neu:</u></b> <b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Ständige OgR-Kommissionen sind: a die Schulkommission; b die gegebenenfalls einzusetzende Resultateprüfungskommission. <b>c die Geschäftsleitung der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004</b> <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Schulkommission sowie der Resultateprüfungskommission ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie das OgR.</p> <p>Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Präsidentin oder als Präsident an.</p> <p><sup>3</sup> Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der Geschäftsleitung der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004 ergeben sich aus den Artikeln 11 bis 13 des Reglements der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage. Diese Artikel werden im selben Verfahren erlassen wie das OgR. <sup>2)</sup></p>

Fettdruck = neu

<sup>1)</sup> Absatz 1, Buchstabe c eingefügt aufgrund GV vom 16.6.2003, d.h. im selben Verfahren wie das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004

<sup>2)</sup> Absatz <sup>3</sup> eingefügt aufgrund GV vom 16.6.2003, d.h. im selben Verfahren wie das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004

### Genehmigungsvermerk

Die GV vom 16. Juli 2003 hat unter dem Traktandum 3 "Neue EVA-Strukturen: Genehmigung Reglement der Energie- und Wasserversorgung, neu Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage" behandelt und genehmigt. Im selben Verfahren wurden im OgR 2001, d.h. im Art. 50 der Absatz 1, Buchstabe c und der Absatz 3 neu hinzugefügt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsitzer:

Aegerten, 11.08.03

Fredy Siegenthaler

Toni Kropf

Bekanntmachung im Nidauer-Amtsanzeiger vom 02.11.2003 wie folgt:

### Reglementsgenehmigung

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung wird bekanntgemacht, dass die Gemeindeversammlung vom 05.06.2002

### **das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten (EVA 2004) und im selben Verfahren die Ergänzung des Art. 50 im Organisationsreglement**

beschlossen hat. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das Reglement und die OgR-Ergänzung vorbehaltlos genehmigt. Beide Erlasse treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Sie können jederzeit in der Gemeindevorsitzerei eingesehen oder bezogen werden.

Aegerten, 27. Oktober 2003

Der Gemeinderat

## **Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten, EVA 2004, gültig ab 01.01.2004:**

### **1. Revision von Art. 10/Gewinn und Verlust an der Gemeindeversammlung vom 03.03.2004 wie folgt:**

#### Art. 10 alt:

Absatz <sup>1</sup> Vom Umsatz aus Energielieferungen und gewerblichen Leistungen ist jährlich ein Anteil von **3 bis 7 Prozent** an die Gemeindekasse abzuliefern. Über die Höhe der Ablieferung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsleitung.

#### **Art. 10 neu:**

Absatz <sup>1</sup> Vom Umsatz aus Energielieferungen und gewerblichen Leistungen ist jährlich ein Anteil von **mindestens 3 Prozent** an die Gemeindekasse abzuliefern. Über die Höhe der Ablieferung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsleitung.

Absatz <sup>2</sup> bleibt unverändert.

Diese Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf 01.01.2004 Genehmigung in Kraft.

EEEEEEEEEEEEEEEE

An der Gemeindeversammlung vom 03.03.2004 wurde der neue Art. 10, Absatz <sup>1</sup> behandelt und so genehmigt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN**  
 Gemeindepräsident: Gemeindegeschreiber:

*Fredy Siegenthaler*

*Toni Kropf*

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Reglementsänderung während 30 Tagen vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist, d.h. vom 30. Januar 2004 bis 05. April 2004. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 30. Januar 2004 publiziert. Es sind innert Frist keine Beschwerden eingegangen.

Laut BSIG Nr. 1/170.11/1.1 ist eine oberinstanzliche Genehmigung nicht mehr nötig. Hingegen ist die Bekanntmachung im Amtsanzeiger erforderlich, welche am 25. April 2004 erfolgt. Nebstdem erhalten je 1 revidiertes EVA-Reglement:

- ◆ Statthalteramt, Schloss Nidau, 2560 Nidau
- ◆ AGR, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
- ◆ EVA-Verwaltung 2559 Aegerten
- ◆ Gemeindekasse 2558 Aegerten

Aegerten, 15. April 2004

Der Gemeindegeschreiber:

*Toni Kropf*

### **Ergänzung von Art. 21, Abs. 3 und 4**

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2014 wurde die Ergänzung betreffend Rechnungslegung in Art. 21 Abs. 3 und 4 genehmigt.

### **Gemeinde Aegerten**

Gemeinderat

Stefan Krattiger

Uli Hess

Gemeindepräsident

Gemeindevorwalter

### **Auflage- und Publikationszeugnis**

Gesützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Änderung des Reglements am 27. März 2014 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemäss Art. 42a des Organisationsreglements unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen

Referendum. Die Referendumsfrist dauerte vom 27. März bis 28. April 2014 und ist unbenützt abgelaufen. Die Ergänzung tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

**Gemeinde Aegerten**  
Gemeindeschreiberei

Uli Hess  
Gemeindevorwalter

Aegerten, 29. April 2014 He

**Änderung von Art. 10, Art. 21 und Art. 22**

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3. November 2014 wurden die Änderungen und Ergänzungen betreffend Auflösung der Spezialfinanzierung genehmigt.

**Gemeinde Aegerten**  
Gemeinderat

Stefan Krattiger	Uli Hess
Gemeindepräsident	Gemeindevorwalter

**Auflage- und Publikationszeugnis**

Gesützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Änderung des Reglements am 6. November 2014 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben. Gemäss Art. 42a des Organisationsreglements unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauerte vom 6. November bis 8. Dezember 2014 und ist unbenützt abgelaufen. Die Änderungen treten per 1. November 2014 in Kraft.

**Gemeinde Aegerten**  
Gemeindeschreiberei

Uli Hess  
Gemeindevorwalter

Aegerten, 9. Dezember 2014

**Änderung von Art. 12, Art. 2 und Art. 14, Abs. 2**

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2018 wurden die Änderungen betreffend Befugnisse und Gebühren Grundsatz genehmigt.

**Gemeinde Aegerten**  
Gemeinderat

Stefan Krattiger	Uli Hess
Gemeindepräsident	Gemeindevorwalter

**Auflage- und Publikationszeugnis**

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Änderung des Reglements am 20. Dezember 2018 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben. Gemäss Art. 42a des Organisationsreglements unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauerte vom 20. Dezember 2018 bis 21. Januar 2019 und ist unbenützt abgelaufen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

**Änderung Reglementstitel, Art. 1<sup>2</sup>, Art. 3<sup>1-3</sup> (ersatzlos gestrichen), Art. 14, Art. 16<sup>1-6</sup> (ersatzlos gestrichen), Art. 21<sup>2</sup> und Art. 25<sup>3</sup> (neu aufgenommen).**

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung (Einheit der Materie) wurden die Änderungen betreffend Veräusserung der Gemeinschaftsantennenanlage im Reglement der Energieversorgung EVA Aegerten am 10. Juni 2024 genehmigt.

**Gemeinde Aegerten**

Gemeinderat

Christine Rawyler  
Gemeindepräsidentin

Stefanie Gherbezza  
Geschäftsleiterin

**Auflage- und Publikationszeugnis**

Die unterzeichnende Geschäftsleiterin bescheinigt, dass die Reglementsänderungen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist, d.h. vom 10. Mai bis 10. Juni 2024. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 8. und 30. Mai 2024 publiziert. Es sind innert Frist keine Beschwerden eingegangen.

**Gemeinde Aegerten**

Gemeindeschreiberei

Stefanie Gherbezza  
Geschäftsleiterin

Aegerten, 11. Juni 2024 sg